Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen, die Verkäufer mit Kunden (nachfolgend „Käufer") schließen.

2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen anderer Vertragsparteien werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebote, Unterlagen

1) Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten als verbindlich.

2) Unterlagen jeder Art, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3) Verkaufsmuster gelten nur als Stichproben, sofern sie nicht ausdrücklich als Muster bezeichnet sind.

4) Änderungen der gelieferten Ware, insbesondere in Farbe, Material und Ausführung, bleiben vorbehalten, soweit sie technisch notwendig oder für den Käufer zumutbar sind.

§ 3 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1) Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager, das Versendungsort ist. Wird auf Wunsch des Käufers die Ware an einen anderen Ort versandt, trägt der Käufer die Versandkosten. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über.

2) Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Sie beginnen frühestens mit Eingang der vollständigen Bestellung und der vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung unserer Lieferpflicht setzt die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Wir behalten uns die Einrede des nicht erfüllten Vertrags vor.

3) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen oder sonstiger unverschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4) Kommen wir in Verzug oder wird uns die Lieferung aus einem anderen Grund unmöglich, haften wir für Schadensersatz nur nach Maßgabe von § 8 dieser Bedingungen.

5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

§ 4 Gefahrübergang, Versand und Verpackung

1) Versendungskäufe erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch dann, wenn frei Haus geliefert wird. Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

2) Verpackung wird nach unseren Erfahrungswerten berechnet. Sie wird nicht zurückgenommen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

3) Transportschäden sind sofort bei Anlieferung gegenüber dem Frachtführer zu reklamieren und uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Zahlung

1) Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

2) Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Skonto wird nicht auf Versandkosten, Verpackung, Transportversicherung und Nachnahmegebühren gewährt.

3) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

4) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich mindern, sind wir berechtigt, die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt der Vorbehalt auch für die in den Saldo eingestellten Forderungen.

2) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

3) Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware ab, die ihm aus deren Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen, solange er seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt.

4) Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt.

5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert unsere offenen Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1) Die Voraussetzungen der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten auch für Mängel, daß der Käufer, der Kaufmann ist, Sorge dafür zu tragen hat, dass die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung untersucht wird. Offensichtliche Mängel sind uns binnen 7 Werktagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Absendung.

2) Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Schadensersatz wegen Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Haftung eingreift.

3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, wegen Körperschäden sowie für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4) Für Ersatzteile, Reparaturen und Nachbesserungen gelten die gesetzlichen Fristen.

5) Unsere Haftung für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist unser Sitz.

2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz, wenn der Käufer Kaufmann ist.

3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen nicht.